

HSD NR. 990

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

05.12.2024
Nummer 990

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch- gestalterischen Eignung für die Masterstudiengänge Architektur, Civic Design und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf

Vom 05.12.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Masterstudiengänge Architektur, Civic Design und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf vom 05.04.2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 652), geändert durch Satzung vom 13.03.2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 693), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mai oder Juni“ durch die Wörter „April oder Mai“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „15. April“ durch die Angabe „15. März“ ersetzt.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 06.11.2024 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 28.11.2024.

Düsseldorf, den 05.12.2024

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Architektur
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Judith Reitz

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.